Einwohnergemeinde Buchrain



Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Buchrain

vom 24. November 2013

Inh	Inhaltsverzeichnis 2			
Inh	nhaltsverzeichnis			
Ī.	Allgemei	ne Bestimmungen	4	
	Art. 1	Zweck, Geltungsbereich, Bestattungskreis	4	
	Art. 2	Aufgaben des Gemeinderates	4	
II.	Bestattur	ng	4	
	Art. 3	Meldepflicht, Anordnung Beerdigung	4	
	Art. 4	Einsargung	5	
	Art. 5	Aufbahrung	5	
	Art. 6	Bestattungsfrist	5	
	Art. 7	Bestattungsarten	5	
	Art. 8	Bestimmung der Bestattungsarten	5	
	Art. 9	Gestaltung der Bestattungen	5	
	Art. 10	Mitwirkung der kirchlichen Organe	5	
	Art. 11	Zivile Bestattung	6	
	Art. 12	Bestattung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden	6	
III.	. Friedhofanlagen		6	
	Art. 13	Bestattungsort	6	
	Art. 14	Öffnungszeiten der Friedhofanlagen	6	
	Art. 15	Ruhe und Ordnung	6	
	Art. 16	Haftung	7	
	Art. 17	Schadenersatz	7	
IV.	Grabstätt	7		
	Art. 18	Grabarten	7	
	Art. 19	Familiengräber	7	
	Art. 20	Grabanordnung	8	
	Art. 21	Grabesruhe	8	
	Art. 22	Grabbelegung Reihengräber	8	
V.	Grabgestaltung		8	
	Art. 23	Grabmäler	8	

	Art. 24	Werkstoffe	9
	Art. 25	Beschriftungen	9
	Art. 26	Platzierung der Grabmäler	9
	Art. 27	Aufstellen von Grabmälern	9
•	Art. 28	Bewilligung für Grabmäler	9
VI.	. Grabunterhalt		10
	Art. 29	Grabschmuck und Bepflanzung	10
	Art. 30	Grabpflege	10
	Art. 31	Räumung der Grabstätte am Ende der Grabesruhe	10
	Art. 32	Arbeiten auf den Friedhofanlagen	11
VII.	. Bestattungskosten und Gebühren		11
	Art. 33	Gebühren	11
VIII	II. Schlussbestimmunen		11
	Art. 34	Rechtsmittel	11
	Art. 35	Aufhebung des bisherigen Reglements	11
	Art. 36	Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf § 9 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen und § 16 der Gemeindeordnung Buchrain folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich, Bestattungskreis

- ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist in der Gemeinde Buchrain eine Aufgabe der Einwohnergemeinde. Dieses Reglement regelt den Vollzug.
- ² Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er legt in der Vollzugsund Gebührenverordnung die Friedhofverwaltung sowie deren Aufgaben fest und übt die Aufsicht aus.
- ² Der Gemeinderat regelt die Bestattungskosten und Gebühren in der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

II. Bestattung

Art. 3 Meldepflicht, Anordnung Beerdigung

- Jeder in der Gemeinde eingetretene Todesfall oder Leichenfund ist von den Angehörigen einer verstorbenen Person sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Das Zivilstandsamt erlässt die entsprechenden Mitteilungen.
- ² Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher die Totgeburt bestätigt wird, beizulegen. Für Kinder, die vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat sterben, kann im Gespräch mit der Friedhofverwaltung und dem zuständigen Pfarramt eine angemessene Form der Bestattung gesucht werden.
- Die Anordnung und Organisation der Bestattung erfolgt durch die Friedhofverwaltung oder das Zivilstandsamt.

Art. 4 Einsargung

Der/die Verstorbene kann erst nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes eingesargt werden. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation sind Spezialsärge vorgeschrieben.

Art. 5 Aufbahrung

Der/die Verstorbene wird vor der Bestattung in den Aufbahrungsraum überführt. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Art. 6 Bestattungsfrist

Der/die Verstorbene darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden bestattet werden und ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen. Ausnahmen regelt § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 7 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

Art. 8 Bestimmung der Bestattungsarten

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Kremation oder die Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

Art. 9 Gestaltung der Bestattungen

Die Friedhofverwaltung sorgt dafür, dass die vorzunehmenden Bestattungen in schicklicher Form erfolgen.

Art. 10 Mitwirkung der kirchlichen Organe

Der kirchliche bzw. religiöse Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche bzw. religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolg-

ter Meldung des Todesfalles bei der Friedhofverwaltung - umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche bzw. religiöse Bestattung, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und führt diese durch.

Art. 12 Bestattung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden

Bestattungen von Verstorbenen aus anderen Gemeinden sind mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und nach vorliegender Kostengutsprache für die Grab- und Bestattungsgebühren möglich.

III. Friedhofanlagen

Art. 13 Bestattungsort

Bestattungsort ist der Friedhof bei der katholischen Kirche St. Agatha in Buchrain.

Art. 14 Öffnungszeiten der Friedhofanlagen

- ¹ Die Friedhofanlagen in Buchrain und Perlen sind, mit Ausnahme des Aufbahrungsraumes, jederzeit zugänglich.
- ² Die Öffnungszeiten des Aufbahrungsraumes legt die Friedhofverwaltung fest.
- ³ Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofverwaltung die Öffnungszeiten einschränken.
- ⁴ Kinder dürfen den Aufbahrungsraum nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 15 Ruhe und Ordnung

- ¹ Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
- ² Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmebewilligungen, insbesondere für Materialtransporte und Unterhaltsarbeiten, erteilt die Friedhofverwaltung.
- ³ Tiere sind auf der Friedhofanlage an der Leine zu führen.
- ⁴ Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereitgestellten Behälter zu benützen.

Art. 16 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstähle durch Dritte an Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzung.

Art. 17 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

IV. Grabstätten

Art. 18 Grabarten

Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

- a) Erdbestattungen
 - Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
 - Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren
 - Familiengräber für 2 Bestattungen.
- b) Urnenbestattungen
 - Reihengräber
 - Familiengräber
 - Gemeinschaftsgrab.

Art. 19 Familiengräber

- Auf der Friedhofanlage Buchrain stehen Erdbestattungs-Familiengräber und Urnen-Familiengräber zur Verfügung. Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung festgesetzt.
- ² Die Konzessionsdauer beträgt:

Für Erdbestattungsgräber 20 Jahre Für Urnengräber 10 Jahre.

- ³ Bei einer zweiten Erd- oder Urnenbestattung muss die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und die Konzessionsgebühr anteilsmässig bezahlt werden.
- ⁴ Die Konzession für Erdbestattungs-Familiengräber und Urnen-Familiengräber kann auf Gesuch hin und gegen Bezahlung der Konzessionsgebühr für eine weitere Konzessionsdauer verlängert werden.

Art. 20 Grabanordnung

Für die Grabanordnung ist die Friedhofverwaltung zuständig.

Art. 21 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe dauert:
 - a) Erdbestattung
 - 20 Jahre f
 ür Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
 - 10 Jahre für Kinder unter 6 Jahren.
 - b) Urnenbestattung
 - 10 Jahre für Urnen (Ausnahmen gemäss Art. 22)
 - Gemeinschaftsgrab unbegrenzt.
- ² Bei Erdbestattungen darf kein Grab vor Ablauf der Grabesruhe ohne Bewilligung des Kantonsarztes oder Verfügung des Untersuchungsrichters geöffnet werden.
- ³ Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnenausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.

Art. 22 Grabbelegung Reihengräber

- ¹ Bei Erdbestattungen darf in einem Reiheneinzelgrab nicht mehr als eine verstorbene Person beigesetzt werden; ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- Urnenbestattungen in bereits belegte Reihenerdbestattungsgräber oder Reihenurnengräber sind möglich. Die Grabesruhe dieser Reihenerdbestattungsgräber oder Reihenurnengräber wird dadurch nicht verlängert.

V. Grabgestaltung

Art. 23 Grabmäler

- ¹ Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.
- ² Grabmäler sind als Gedenkzeichen zu verstehen, welche die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten sollen. Sie sollen persönlich gestaltet sein und den ästhetischen Anforderungen entsprechen. Sie haben sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

Art. 24 Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Eisen, Holz oder Bronze.
- ² Andere Materialien werden von der Friedhofverwaltung zugelassen, sofern sie materialgerecht bearbeitet sind und die ruhige Wirkung des Friedhofbildes, bzw. des Grabfeldes nicht beeinträchtigen.

Art. 25 Beschriftungen

- ¹ Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farbig behandelt werden. Das gleiche gilt für Reliefe, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.
- ² Der Grabmalhersteller kann seitlich des Grabmals seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

Art. 26 Platzierung der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler dürfen nur parallel zur Stirnseite angebracht werden.
- ² Weihwassergefässe sind dem Grabmal anzupassen und sind in einem Abstand von 10 cm ab Wegrand zu setzen.

Art. 27 Aufstellen von Grabmälern

- ¹ Grabsteine sind auf eine bruchsichere Tragplatte oder bei Vorhandensein auf Betonfundamente zu setzen. Das Fundament ist 10 cm unter dem gewachsenen Boden zu erstellen.
- ² Die Grabmäler dürfen nach erfolgter Bestattung frühestens 4 Monate bei fundamentierter Auflage und frühestens 9 Monate ohne fundamentierter Auflage aufgestellt werden.
- ³ An die Kosten für die Erstellung von durchgehenden Betonfundamenten kann der Gemeinderat Beiträge erheben.

Art. 28 Bewilligung für Grabmäler

- ¹ Das Errichten eines Grabmales, oder die Änderung an einem solchen, bedarf der Genehmigung durch die Friedhofverwaltung.
- ² Das Gesuch ist zweifach einzureichen. Es ist eine Planskizze im Massstab 1:10 des Grabmales mit den vollständigen Angaben über Material, Masse, deren Bearbeitung, Beschriftung, Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, sowie den Hauptabmessungen, beizulegen.

- ³ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen oder Modelle einzuverlangen. Sie kann auch eine fachliche Beratung einholen.
- ⁴ Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Planskizzen entsprechen, auf Kosten des Gesuchstellers entfernen zu lassen.

VI. Grabunterhalt

Art. 29 Grabschmuck und Bepflanzung

- ¹ Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- ² Die Bepflanzung hat naturnah zu erfolgen und soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen.
- ³ Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Die Abgrenzung wird durch die von der Gemeinde verlegten Steinplatten angedeutet. Die Bepflanzung jeder Grabstätte ist bis in die Mitte der angedeuteten Abgrenzung vorzunehmen.
- ⁴ Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Gräbern ist untersagt. Kleingehölze (Zwergkoniferen) sind nur soweit zulässig als sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbargräber ergeben, nicht störend wirken oder den Durchgang behindern. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, störende Pflanzen entfernen zu lassen.

Art. 30 Grabpflege

- Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, ordnet die Friedhofverwaltung den Unterhalt unter Rechnungstellung an die Pflichtigen an. Grabstätten von Verstorbenen ohne Angehörige werden von der Friedhofverwaltung in schlichter Weise auf Kosten der Gemeinde unterhalten.
- ² Grabmäler sind durch die Angehörigen zu unterhalten. Schadhafte oder schiefstehende Grabmäler sind wieder in Stand zu stellen.
- ³ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlagen ausserhalb der Grabplätze ist Sache der Einwohnergemeinde.

Art. 31 Räumung der Grabstätte am Ende der Grabesruhe

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- ² Über die übriggebliebenen Grabmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung.

Art. 32 Arbeiten auf den Friedhofanlagen

- Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.
- ² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

VII. Bestattungskosten und Gebühren

Art. 33 Gebühren

- ¹ Für die Bemessung der Gebühren ist dem erforderlichen Aufwand Rechnung zu tragen.
- ² Der Gemeinderat legt die Bestattungskosten und Gebühren in der Vollzugs- und Gebührenverordnung zu diesem Reglement fest.

VIII. Schlussbestimmunen

Art. 34 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, erhoben werden.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 30 Tage seit Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.

Art. 35 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Buchrain vom 10. Januar 2000 aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Buchrain, 17. Oktober 2013

Gemeinde Buchrain Namens des Gemeinderates

sig. sig.

Heinz Amstad Philipp Schärli Gemeindevizepräsident Gemeindeschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom: 24. November 2013